Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 8181.) Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Gebühren für die Vollstreckung der Exekutionen Seitens der Verwaltungsbehörden in den Hohenzollernschen Landen. Vom 26. Februar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

An Gebühren für die Vollstreckung der Exekutionen Seitens der Verwaltungsbehörden in den Hohenzollernschen Landen sind zu erheben:

	Bis 5 Gulden einschließlich		5 bis 50 Gulden einschließlich		Ueber 50 Gulden einschließlich	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1) Für die Mahnung	—	3	—	6	—	9
2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für Anlegung eines Superarrestes	—	12	—	24	—	48
Findet die Pfändung, weil sie von dem Abgabepflichtigen in vorschriftsmäßiger Weise abgewendet wird, nicht statt, so werden nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die						

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1874.

	Bis 5 Gulden einschließlich		5 bis 50 Gulden einschließlich		Ueber 50 Gulden einschließlich	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Exekutionsakts vorgenommen wird.						
3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge zur Bekanntmachung der Versteigerung, sowie für Bewirkung des Ausrufs derselben	—	6	—	12	—	18
4) Für die Versteigerung	—	12	—	24	—	48
5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabepflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung......	—	6	—	12	—	24
6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder sonstigen Protokolle ...	—	3	—	3	—	3
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	—	6	—	9	—	15
8) Gebühren des Aufbewahrens von Mobiliareffekten täglich	—	6	—	9	—	15
9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halm täglich	—	6	—	9	—	15
Zu 8. und 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als acht Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.						
Die Gebühren zu 9. können, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.						

§. 2.

Von den Mahngebühren (§. 1. zu 1.) erhält, wenn es sich um Einziehung von Abgaben zur Gemeindekasse handelt, der Gemeinderechner zwei Drittheile, der Exekutor ein Drittheil. Bei Abgaben zur Bezirkssteuerkasse erhält der Exekutor die Mahngebühren ganz.

Die Gebühren zu 2. bis 6. des §. 1. stehen dem Exekutor allein zu.

§. 3.

Bei der Liquidation der Exekutionsgebühren nach §§. 1. und 2. sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.

b) Nach dem Beginne eines Exekutionsaktes müssen, soweit im §. 1. selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeinde zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet, und unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

e) Neben den nach §. 1. vorgeschriebenen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen statt.

f) Die Gebühren der zur Schätzung des Werths abgepfändeter Kleinodien und Kunstsachen zuzuziehenden Sachverständigen werden nach den bei gerichtlichen Schätzungen üblichen Ansätzen, eventuell nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde bestimmt.

§. 4.

Die Gebühren des Exekutors und alle anderen Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen, oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution stattgefunden hat.

§. 5.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung der Exekutionsgebühren (§§. 1. 2.) vorzunehmen.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen mit dem 1. April 1874. in Kraft.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Mai 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Calbe für den Bau der Chausseen: 1) von Patzetz über Schwarz und Tippelskirchen nach Calbe a. d. S., 2) von Staßfurth über Löderburg bis zur Grenze des Kreises Wanzleben in der Richtung auf Unseburg, und 3) von Eikendorf nach Biere, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 31. S. 248., ausgegeben den 2. August 1873.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 22. Oktober 1873. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Brieg zum Betrage von 400,000 Thalern oder 1,200,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 48. S. 305. bis 307., ausgegeben den 28. November 1873.;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 29. Oktober 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des I. Jerichowschen Kreises im Betrage von 27,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Jahrgang 1874. Nr. 5. S. 55. bis 57., ausgegeben den 31. Januar 1874.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Oktober 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I. für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Hohenziatz über Görtzke bis zur Grenze des Kreises Zauch-Belzig in der Richtung auf Wiesenburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Jahrgang 1874. Nr. 5. S. 57., ausgegeben den 31. Januar 1874.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Buir im Kreise Bergheim des Regierungsbezirks Cöln und Golzheim im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Station Buir der Rheinischen Eisenbahn bis zur Cöln-Dürener Bezirksstraße in Golzheim, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Cöln Jahrgang 1874. Nr. 4. S. 19., ausgegeben den 28. Januar 1874.,

der Königl. Regierung zu Aachen Jahrgang 1874. Nr. 4. S. 13., ausgegeben den 15. Januar 1874.;

6) der

6) der Allerhöchste Erlaß vom 27. November 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mogilno für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Bahnhof Mogilno bis zur Netzbrücke vor Gembitz, ferner vom Bahnhof Trzemeszno bis zum Pflaster der Stadt Trzemeszno und, im Anschluß an die Posen-Thorner Staatsstraße, von der Stadt Trzemeszno nach Slonkowo, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Jahrgang 1874. Nr. 3. S. 18., ausgegeben den 16. Januar 1874.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Dezember 1873., betreffend die Genehmigung der von den Ständen des Kreises Ratibor beantragten Aenderung der durch die Allerhöchsten Privilegien vom 1. April 1867. (Gesetz-Samml. S. 618.) und vom 19. Februar 1870. (Gesetz-Samml. S. 162.) bewilligten Kreisanleihen im Gesammtbetrage von 450,000 Thalern bezüglich der Apoints der auszugebenden Kreis-Obligationen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Jahrgang 1874. Nr. 8. S. 49/50., ausgegeben den 20. Februar 1874.;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Dezember 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Thorn für den Bau und die Unterhaltung des Verbindungsweges von dem Flecken Schönsee (Kowalewo) an der Thorn-Strasburger Chaussee nach dem Bahnhofe gleichen Namens der Thorn-Strasburger Eisenbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Jahrgang 1874. Nr. 7. S. 37., ausgegeben den 18. Februar 1874.;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 29. Dezember 1873. wegen eventueller Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Erfurt bis zum Betrage von 1,500,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Jahrgang 1874. S. 36. bis 38., ausgegeben den 14. Februar 1874.;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 31. Dezember 1873. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 525,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Jahrgang 1874. Nr. 6. S. 43. bis 45., ausgegeben den 11. Februar 1874.;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 5. Januar 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Angerburg zum Betrage von 100,000 Thalern oder 300,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 7. S. 60. bis 62., ausgegeben den 18. Februar 1874.;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 7. Januar 1874. wegen eventueller Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 378,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 6. S. 45. bis 47., ausgegeben den 11. Februar 1874.;

13) das am 10. Januar 1874. Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband zur Regulirung des mittleren Tilßele-Flusses im Kreise Ragnit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 7. S. 55. bis 57., ausgegeben den 18. Februar 1874.;

14) das Allerhöchste Privilegium vom 10. Januar 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 350,700 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 7. S. 64. bis 66., ausgegeben den 18. Februar 1874.;

15) das Allerhöchste Privilegium vom 14. Januar 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 1,050,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 7. S. 57. bis 59., ausgegeben den 18. Februar 1874.;

16) das Allerhöchste Privilegium vom 14. Januar 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 357,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 7. S. 62. bis 64., ausgegeben den 18. Februar 1874.;

17) das am 14. Januar 1874. Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Spiergster Sees und der umliegenden Niederungen im Kreise Lötzen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 8. S. 80./81., ausgegeben den 25. Februar 1874.;

18) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Januar 1874. und der durch denselben genehmigte achte Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 7. S. 31., ausgegeben den 14. Februar 1874.,

der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 7. S. 35., ausgegeben den 14. Februar 1874.;

19) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Januar 1874. und der durch denselben genehmigte dritte Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Immo-

mobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 21. November 1853. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 7. Extrablatt, ausgegeben den 18. Februar 1874.;

20) das Allerhöchste Privilegium vom 26. Januar 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen im Betrage von 528,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 8. S. 77. bis 79., ausgegeben den 25. Februar 1874.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).